

# **Satzung der Stadt Meerane über die Veränderungssperre für den Bereich „Ehemalige Technische Textilien / Drews“**

für das Gebiet nördlich der Äußeren Crimmitschauer Str., östlich der Hohen Straße sowie südlich des Wilhelm-Wunderlich-Parks.

## **Präambel**

Die Stadt Meerane erlässt auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom **10. Dezember 2019** folgende Veränderungssperre für den zu erstellenden Bebauungsplan „Ehemalige Technische Textilien / Drews“ und dessen o.g. Geltungsbereich:

## **§ 1 Zweck der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs. Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Ehemalige Technische Textilien / Drews“ insbesondere durch folgende Planungsziele und Regelungsinstrumente gewährleistet werden:

- Festsetzung von Baugrenzen und/oder Baulinien
- Festsetzung von Baugebieten
- Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Städtebauliche Regelung der Konversionsnutzung der ehemaligen Fabrik Technische Textilien / Drews.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die beiden Flurstücke 2918/11 und 2918/14 der Gemarkung Meerane. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Übersichtsplan durch schwarze Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

(1) In dem Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meerane hat Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtrat zu treffen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für ihren Geltungsbereich zu erstellende Bebauungsplan „Ehemalige Technische Textilien / Drews“ in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Veränderungssperre.

Ausgefertigt am: 11.12.2019

  
Bürgermeister



**Anlage** zu § 2 der Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre (mit separatem Ausfertigungsvermerk)

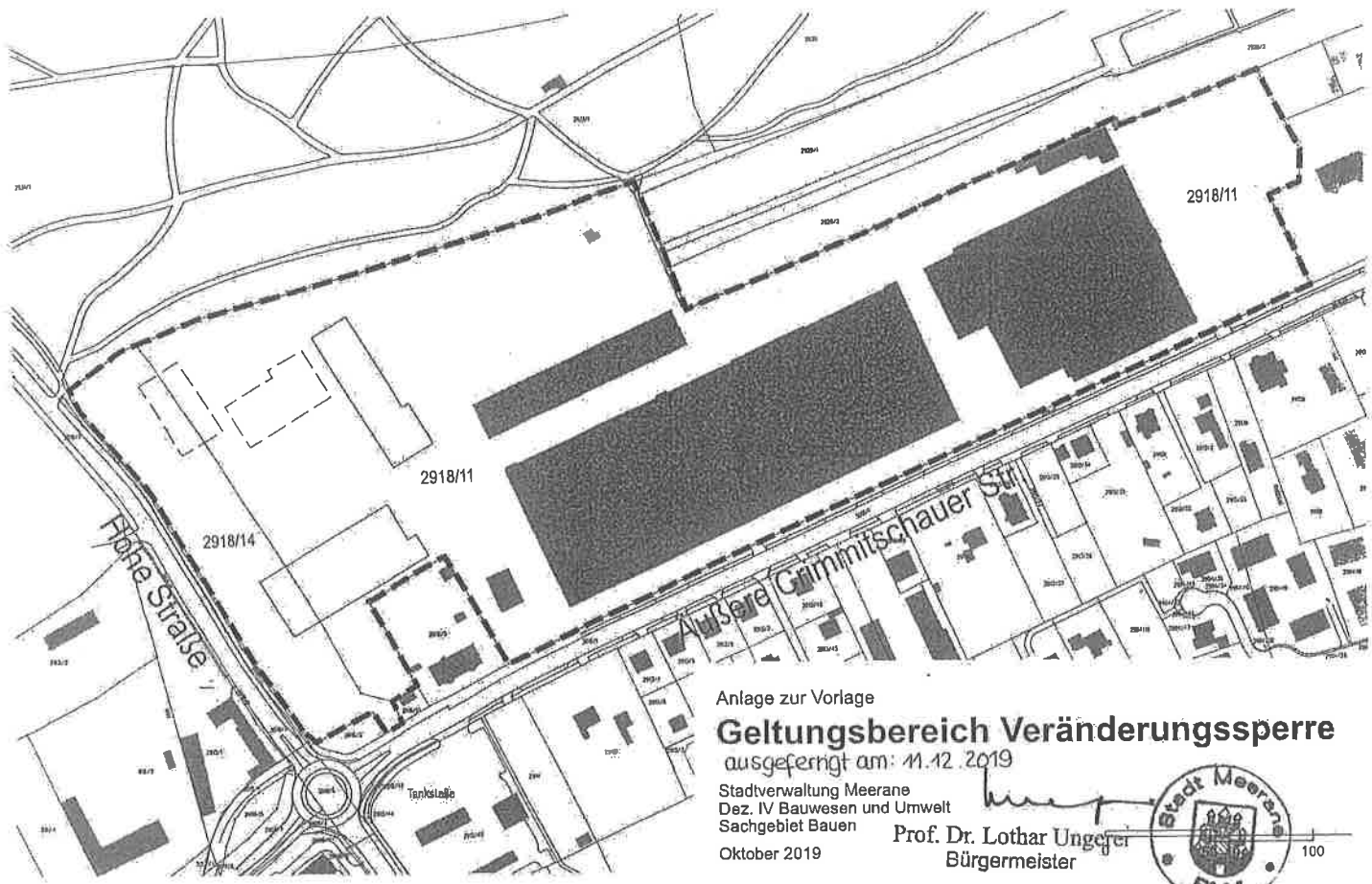
#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Meerane unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

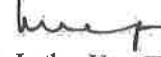


Anlage zur Vorlage

### Geltungsbereich Veränderungssperre

ausgefertigt am: 11.12.2019

Stadtverwaltung Meerane  
Dez. IV Bauwesen und Umwelt  
Sachgebiet Bauen  
Oktober 2019

  
Prof. Dr. Lothar Ungefer  
Bürgermeister



100